

2903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens geändert wird (Apothekengesetznovelle 1984)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung der Arzneimittelversorgung durch Erleichterung der Neugründung bzw. Verlegung öffentlicher Apotheken und Filialapotheken sowie Ermöglichung eines Arzneimittelzustelldienstes durch öffentliche Apotheken (anstelle der bestehenden, zum Teil unbefriedigenden Rezeptsammelstellen);
- Änderung der Verwaltungsverfahren bei Apothekenneugründungen durch Objektivierung der Feststellung der Existenzgefährdung durch Heranziehung statistischer Grundlagen und Ermöglichung der Überprüfung der Bedarfsfrage durch eine 2. Instanz (Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz);
- Stärkung der Stellung des Konzessionärs einer Apotheke durch Verpflichtung zu einer verstärkten wirtschaftlichen Beteiligung am Apothekenunternehmen, das in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird; damit Beseitigung betriebsfremder Einflüsse;
- Ermöglichung eines Fortbetriebsrechtes einer Apotheke auch für Witwer (bisher nur für Witwen);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für behördliche Sofortmaßnahmen gegen Apothekenleiter bei Verlust der Verlässlichkeit;
- Schrittweise Überführung der Realapotheken in konzessionierte Apotheken;
- Fünfjährige Beschränkung des zeitlich bisher unbeschränkten Witwenfortbetriebsrechtes;

- 2 -

- Beseitigung der Beschränkung des Deszendentenbetriebes auf eheliche Deszendenten; Verlängerung der Dauer des Betriebes auf Rechnung des Deszendenten bis zum 24. Lebensjahr des Deszendenten (bisher 21. Lebensjahr);
- Fortbetrieb durch den Deszendenten, wenn dieser ordentlicher Hörer der Studienrichtung Pharmazie oder pharmazeutische Fachkraft ist, bis zum 35. Lebensjahr des Deszendenten (bisherige Voraussetzung war, daß der Deszendent Pharmazeut ist),
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Ausbildung und Tätigkeit des Apothekenhilfspersonals;
- Austrifizierung der Bestimmungen über die Verpachtung öffentlicher Apotheken; ausdrückliches Verbot der Weiterverpachtung einer Apotheke;
- Anpassung der Strafbestimmungen an die Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes und Einführung einer neuen Höchststrafe von 60.000,- Schilling (bisher 4.000,- Schilling);
- Neuregelung der Errichtung ärztlicher Hausapotheken.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens geändert wird (Apothekengesetznovelle 1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 04

Edith P a i s c h e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann